

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/116

(zu Drs. 19/95)

15.10.2015

Bericht und Dringlichkeitsantrag des Rechtsausschusses

Gesetz zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Mitteilung des Senats vom 6. Oktober 2015 - Drs. 19/95

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (Drs. 19/95) in ihrer 6. Sitzung am 14. Oktober 2015 in erster Lesung beschlossen und zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den Rechtsausschuss (federführend) sowie die staatliche Deputation für Inneres überwiesen.

Der Artikelgesetzentwurf hat im Wesentlichen eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) zum Gegenstand. Geschaffen werden soll durch Einfügung des § 26 a BremPolG eine Ermächtigungsgrundlage, die die zuständigen Behörden in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ermächtigt, leerstehende bzw. ungenutzte Immobilien und Grundstücke ab einer Größe von 300 qm sicherzustellen, um Flüchtlinge und Asylbegehrende vor akuter Obdachlosigkeit und dadurch bedingten Gefährdung für Leib und Leben zu bewahren. Eine Inanspruchnahme von Wohnraum

oder genutzten Immobilien und Flächen bezweckt das Gesetz dagegen nicht. Darüber hinaus wird mit Artikel 3 des Gesetzentwurfes die Anwendbarkeit des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes auch für den Personenkreis der Asylbegehrenden und Flüchtlinge klargestellt.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in einer gemeinsamen Sitzung mit der staatlichen Deputation für Inneres am 14. Oktober 2015 beraten und dem Haus und Grund Landesverband Bremen e.V. im Rahmen einer Anhörung die Gelegenheit gegeben zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Geschäftsführer des Haus & Grund Landesverband Bremen e.V., Herr Bernd Richter, und die Fraktionen der FDP und CDU kritisieren den Gesetzentwurf und vertreten die Auffassung, dass die beabsichtigte Änderung des Polizeigesetzes verfassungsrechtlich problematisch sei. Eine zwangsweise Sicherstellung privater Grundstücke und Gebäude unter den Voraussetzungen des Gesetzentwurfs greife in rechtswidriger Weise in die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Grundgesetz ein und komme nach Meinung der ALFA - Gruppe sogar einer Enteignung gleich. Statt den Weg einer zwangsweisen Sicherstellung von Immobilien zu beschreiten, sollte vielmehr im Rahmen entsprechender Anmietungen auf die Freiwilligkeit der Grundstückseigentümer gesetzt werden.

Demgegenüber verweisen die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf die dringende Notwendigkeit, die allein bis September 2015 im Land Bremen aufgenommen 5.549 und die fortlaufend weiter ankommenden Flüchtlinge vor akuter Obdachlosigkeit und damit einer Gefährdung für Leib und Leben zu bewahren. Um dieses Ziel zu erreichen müsse auch über polizeirechtliche Regelungen zur Inanspruchnahme von Eigentümern größerer leerstehender bzw. ungenutzter Immobilien und Grundstücke nachgedacht werden, die selbstverständlich nur dann zur Anwendung kommen können, wenn andere Möglichkeiten der Gefahrenabwehr - also der Unterbringung von Flüchtlingen - nicht mehr bestehen. Insoweit gelte der Grundsatz, dass eine Sicherstellung von Grundstücken oder Gebäuden nur als letztes Mittel in Betracht komme und vorab versucht werde, eine Verhandlungslösung mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu erzielen. Auch sei die beabsichtigte Änderung im Bremischen Polizeigesetz verfassungsrechtlich unbedenklich, da mit der Regelung zur Sicherstellung privater Grundstücke und Gebäude eine Standardmaßnahme aus-

drücklich normiert werde, die sich an der bisherigen Anwendung der polizeilichen Generalklausel im so genannten Obdachlosenpolizeirecht orientiere, aber der besonderen Situation der massenhaften Notwendigkeit ganz kurzfristiger Unterbringung vieler Menschen Rechnung trage.

Unter Hinweis auf einen inhaltlichen Fehler in der Gesetzesbegründung stellten die Rechtsausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen den nachfolgenden Änderungsantrag:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbergehenden wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesbegründung werden die Worte und Ziffer „Zu Artikel 3“ durch die Worte und Ziffer „Zu Artikel 4“ ersetzt.

2. Nach der Gesetzesbegründung „Zu Artikel 2“ wird die folgende Begründung eingefügt:

„Zu Artikel 3

Die Regelung stellt die Anwendbarkeit des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes für den Personenkreis der Asylbegehrenden und Flüchtlinge klar.““

Sowohl der Rechtsausschuss, als auch die staatliche Deputation für Inneres empfehlen der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich, der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, FDP und der ALFA - Gruppe, den Gesetzentwurf in der Gestalt des Änderungsantrages in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag und Beschlussempfehlung

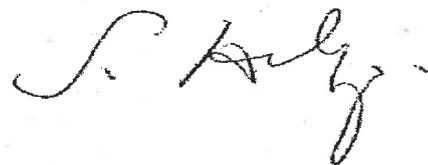
Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich, das Gesetz zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (Drs. 19/95) mit den nachfolgenden Änderungen in zweiter Lesung zu beschließen:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden wird wie folgt geändert:

1. *In der Gesetzesbegründung werden die Worte und Ziffer „Zu Artikel 3“ durch die Worte und Ziffer „Zu Artikel 4“ ersetzt.*
2. *Nach der Gesetzesbegründung „Zu Artikel 2“ wird die folgende Begründung eingefügt:*

„Zu Artikel 3

Die Regelung stellt die Anwendbarkeit des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes für den Personenkreis der Asylbegehrenden und Flüchtlinge klar.““



Sascha Karolin Aulepp
Vorsitzende